

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

zum Thema:

Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin

und **Antwort** vom 6. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20106

vom 29. August 2024

über Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei der „Schriftlichen Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen gemäß § 4 SGBB“ des Landes Berlins (www.berlin.de/standesamt/geburt/anmeldeformular-sbgg.pdf?ts=1721989338) muss bestätigt werden: „Mir ist bekannt, dass die Anzahl der Vornamen nicht geändert werden kann und dass die neuen Vornamen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen müssen.“

Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die derartige Einschränkung der Anzahl der zulässigen Vornamen, die im SBGG so nicht geregelt ist?

Zu 1.:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass in dem Formular „Schriftliche Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen gemäß § 4 SBGG“, die unter der in Frage 1 benannten Webseite aufgerufen werden kann, kein Hinweis mehr enthalten ist, wonach die Anzahl der Vornamen nicht verändert werden könne.

Hierzu wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat ursprünglich die Auffassung vertreten hatte, dass § 2 Absatz 3 SBGG keine gesetzliche Grundlage für eine Änderung der Anzahl der Vornamen biete, dann aber per Hinweisschreiben klargestellt hat, dass die Anzahl der Vornamen im Zuge der Erklärung nach § 2 SBGG verändert werden könne.

2. Wie wird definiert, ob ein Vorname „dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht“, und wer nimmt diese Definition bei der Anmeldung vor, die anmeldenden Personen oder die zuständigen Sachbearbeiter:innen?

Zu 2.:

Die Rechtsfrage, ob oder in welchen Fällen im Sinne des SBGG ein Vorname dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht, kann gegenwärtig nicht allgemein beantwortet werden. Die Prüfung des Bundesministeriums des Innern zu den verschiedenen rechtlich zulässigen Varianten und Fragen im Zusammenhang mit § 2 SBGG dauert noch an. Es ist Aufgabe der zuständigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, zu prüfen, ob eine von der anmeldenden Person gewünschte Namensbestimmung rechtlich zulässig ist und dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht.

3. Ist die Anmeldung von geschlechtsneutralen Vornamen möglich und wenn ja, gilt dies auch für Personen mit dem angemeldeten Geschlechtseintrag männlich oder weiblich? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Einschränkung, die über die Regelungen bei der Vergabe von Vornamen bei der Geburt hinausgeht (siehe Abschnitt 2 der Darstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, www.bundestag.de/resource/blob/668750/a444b2f18bd02240ad54d400da7668ba/WD-7-148-19-pdf-data.pdf)?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Gelten in den Berliner Standesämtern bei der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen gemäß SBGG über den Gesetzestext des SBGG und die in Frage 1 genannten Einschränkungen hinaus weitere Anweisungen und Regelungen und wenn ja, welche? Sofern sich diese lokal unterscheiden, bitte aufschlüsseln nach einzelnen Standesämtern.

Zu 4.:

Über den Gesetzestext des SBGG hinausgehende „Anweisungen und Regelungen“ sind dem Senat in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

5. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat, um die Selbstbestimmung bei der Namenswahl zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese über die rechtlichen Regelungen des SBGG hinaus nicht eingeschränkt wird?

Zu 5.:

Möglichkeiten und Grenzen der Namenswahl im Rahmen einer Änderung des Geschlechtseintrags werden durch das SBGG selbst geregelt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beabsichtigt, zu den Rechts- und Auslegungsfragen ein entsprechendes Rundschreiben zu erlassen, um eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis zu fördern.

6. In der Dienstleistungsbeschreibung der Standesämter in Berlin (<https://www.berlin.de/standesamt/geburt/online-version-dl-sbogg-.pdf?ts=1721387654>) heißt es zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nach SBGG: „Eine erneute Änderung des Geschlechtseintrages ist erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr seit der Abgabe der ersten Erklärung möglich.“

Eine erneute Änderung muss zunächst wieder angemeldet werden und kann nach der 3-monatigen Anmeldefrist und der 12-monatigen Sperrfrist, insgesamt also nach 15 Monaten erfolgen.“ Eine Überschneidung der Sperrfrist und der erneuten Anmeldefrist wird in § 6 SBGG nicht ausgeschlossen.

Auf welcher rechtlichen Grundlage ist nicht nur die Erklärung, sondern auch die Anmeldung der erneuten Änderung erst nach Ablauf der zwölfmonatigen Sperrfrist wieder möglich, sodass sich die Frist in der Praxis von zwölf auf 15 Monate verlängert?

Zu 6.:

Eine „Verlängerung“ der Sperrfrist bei einer erneuten Erklärung von einem Jahr auf insgesamt 15 Monate stünde nach Auffassung des Senats nicht im Einklang mit geltendem Recht. In der aktuell abrufbaren Dienstleistungsbeschreibung (vgl. <https://service.berlin.de/dienstleistung/351522/>) ist die Fristregelung nunmehr zutreffend dargestellt.

7. Ist für den Senat ersichtlich, dass vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage hinsichtlich Fragen geschlechtlicher Selbstbestimmung bei Standesbeamten:innen zusätzlicher Bedarf für Schulungen zu Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt bzw. geschlechtlicher Selbstbestimmung besteht?

8. Wurden die für die Bearbeitung der Änderungen des Geschlechtseintrages und des Vornamens zuständigen Standesbeamten:innen entsprechend Frage 7 für diese Aufgabe geschult bzw. weitergebildet und wenn ja, in welchem Rahmen und Umfang? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Standesämtern.

Zu 7. und 8.:

Der Senat verweist zur Beantwortung der Fragen 7 und 8 auf die Beantwortung der Frage 19 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/18601 vom 18. März 2024.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Fachverband der Standesbeamten von Berlin e. V. am 01.07.2024 in Form eines Vortrages Berliner Standesbeamtinnen und Standesbeamten die neuen Regelungen des SBGG vermittelt hat und ein weiterer, vom Fachverband der Standesbeamten von Berlin e. V. organisierter Austausch zum Thema SBGG im September 2024 beabsichtigt ist. Um einen diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTIQ+ Personen sicherzustellen, hat der Senat im Übrigen in dem am 19.12.2023 beschlossenen Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 festgelegt, die Bezirke um Prüfung zu bitten, wie die für sie tätigen Beschäftigten wie beispielsweise Standesbeamtinnen und Standesbeamte hinsichtlich geschlechtlicher und sexueller Vielfalt fortgebildet werden können (Maßnahme 336). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 5 verwiesen.

9. Wie viele Anmeldungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens sind bis jetzt bei den Berliner Standesämtern eingegangen? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Standesämtern.

Zu 9.:

Die Beantwortung der Frage 9 basiert auf den Ergebnissen einer Umfrage in den Standesämtern des Landes Berlin. Bezüglich der Anzahl der Anmeldungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens bei den Berliner Standesämtern liegen folgende Informationen vor (Stand: 03.09.2024):

Insgesamt sind 1.039 Anmeldungen in den Berliner Standesämtern eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Berliner Standesämter:

Mitte:	124
Friedrichshain-Kreuzberg:	121
Pankow:	97
Charlottenburg-Wilmersdorf:	107
Spandau:	40
Steglitz-Zehlendorf:	70
Tempelhof-Schöneberg:	96
Neukölln:	134
Treptow-Köpenick:	74
Marzahn-Hellersdorf:	56
Lichtenberg:	87
Reinickendorf:	33

Berlin, den 6. September 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport